



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Die Rektorin

Karlsplatz 13/E600

A-1040 Wien

O.Univ.Prof.DI Dr.techn. Dr.-Ing.h.c.

Sabine SEIDLER

tel.: + 43 1 58801-406 000

fax: + 43 1 58801-406 099

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen:

2020-0.723.953

Unser Zeichen:

30075.00/016/2020

Datum:

13.01.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf obgenannten Entwurf nimmt die Technische Universität Wien (TU Wien) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die TU Wien die getroffenen Regelungen. In einigen Bereichen, auf die ich im Folgenden eingehe, bedarf es jedoch Nachschärfungen.

1. Zum Entwurf des UG

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 8):

Nunmehr soll die Erhöhung des Gesamtbetrags aus den genannten Bezugserhöhungen mit dem_der Bundesminister_in für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem_der Bundesminister_in für Finanzen für jede Leistungsvereinbarungsperiode gemeinsam mit dem Gesamtbetrag festgelegt werden. Begründet wurde dies in den Erläuterungen mit der Nicht-Absehbarkeit des tatsächlichen Gehaltsabschlusses für den öffentlichen Dienst. Diese Nicht-Absehbarkeit kann den Universitäten dann zum Nachteil gereichen, wenn die ministerielle Festlegung unter der tatsächlichen Erhöhung bleibt, weil für Bundesbedienstete die tatsächliche Erhöhung zu zahlen ist, diese aber nicht im Gesamtbetrag Deckung findet. Hier bedarf es einer Präzisierung, dass

die ministerielle Festlegung in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode um einen allfälligen Fehlbetrag samt Verzinsung erhöht wird.

Zu Z 19 (§14 Abs. (2a)):

Die Ergänzung um die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte ist sehr kleinteilig und es ist nicht nachvollziehbar weshalb dieser Punkt hier herausgegriffen wird, vor allem da der Themenbereich bereits durch die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum abgedeckt ist: ESG 1.2 "Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen" enthält die Definition des Arbeitsaufwands der Studierenden etwa in ECTS und ESG 1.9 "Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge" enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwandes.

Wenn aus Sicht des BMBWF eine Ergänzung notwendig ist, dann in Absatz 3 mit dem Hinweis auf die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“ als Ganzes und nicht auf einzelne Unterpunkte.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 5a):

Richtig ist, dass die rechtliche Einstufung der Bestellung und Abberufung von Leiter_innen einer Organisationseinheit von § 20 Abs. 5 S 1 und Abs. 5a offengelassen wird. Der VwGH hat jedoch die Bescheidpflichtigkeit verneint (VwGH 2005/10/0043). Es gibt auch Tätigkeiten, die – ohne selbst hoheitlichen Charakter zu haben – bloß in innerem Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen („schlicht hoheitliche“ Handlungen). Nach Auffassung des VfGH (VfGH K I 1/2018) müssen Bestellung und Abberufung nur dann in der Rechtsform eines Bescheids erfolgen, wenn durch diesen subjektive Rechte des_der Antragsteller_in berührt werden, was allerdings nur bei klinischen Leitungsfunktionen.

Es erscheint daher mangels Eingriffs in subjektive Rechte nicht erforderlich, allgemein für die Abberufung von Leitungsfunktionen eine Bescheidspflicht vorzusehen. Hinzukommt, dass angesichts der mittlerweile überwiegend bestehenden Anstellungsverhältnisse, die durch Kündigung und Entlassung beendet werden können, in systemwidriger Weise die Abberufung von Leitungsfunktionen als hoheitlicher Akt qualifiziert werden würde. Es muss den Universitäten möglich sein, ohne Durchführung von oft langwierigen Verwaltungsverfahren die Abberufung von der Leitungsfunktion als contrarius actus zur Bestellung aus den in Abs. 5a genannten Gründen vorzunehmen, ohne gleich das gesamte Arbeitsverhältnis zu beenden. Ein entsprechender Rechtsschutz über den Zivilrechtsweg ist gegeben.

Es wird daher ersucht, die bisherige Regelung in § 20 Abs. 5a beizubehalten.

Zu Z 26 (§ 20c):

Die gesetzliche Verankerung von interuniversitären Organisationseinheiten ist als Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten kooperierender Universitäten zu begrüßen. Da die Universitätsautonomie gewahrt werden muss, andererseits der interuniversitären Organisationseinheit Handlungsspielraum eingeräumt werden soll, ergibt sich eine Gratwanderung.

§ 20c Abs. 1 regelt wie interuniversitäre Organisationseinheiten eingerichtet werden. Es fehlt jedoch eine Regelung darüber, wie sie aufgelöst werden.

§ 20 Abs. 3 und 4 legen die Bestellung von Leiter_innen der interuniversitären Organisationseinheiten fest. Weshalb es hier zu einer Unterscheidung in der Bestellsdauer zwischen Leiter_innen von interuniversitären Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben und jenen mit

Verwaltungsaufgaben kommt, ist unklar und unbegründet geblieben (siehe Regierungsvorlage). Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung von Leiter_innen erfolgt einerseits durch Beschluss der jeweiligen beteiligten Universität andererseits durch jene beteiligte Universität, der die Leiter_innen zugewiesen ist bzw. angehört.

Die in § 20c Abs. 4 vorgesehene Etablierung eines_einer Leiter_in mit Verwaltungsaufgaben ist abzulehnen. Die personalrechtlichen Agenden dieser interuniversitären Organisationseinheit werden von der jeweiligen Universität durchgeführt. Die in den Universitäten vorgesehenen Leiter_innen von Organisationseinheiten nehmen in eigener Person Verwaltungsaufgaben wahr. In der interuniversitären Organisationseinheit kann diese Verwaltungsaufgabe ebenso dem_der Leiter überantwortet werden. Andernfalls entsteht ein ressourcenmäßiges Ungleichgewicht zu den in den Universitäten direkt angesiedelten Organisationseinheiten. Ziel des UG war und sollte bleiben, ein Weniger an Verwaltung zu schaffen und nicht ein Mehr.

Verwunderlich ist, dass der_die Leiter_in der interuniversitären Organisationseinheit ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Bund oder der Universität haben muss, nicht aber der_die Leiter_in mit Verwaltungsaufgaben. Es fehlt an einer sachlichen Rechtfertigung für die ungleiche Regelung.

Die Zuteilung des Personals erfolgt durch die jeweiligen Rektorate der beteiligten Universitäten. Die der interuniversitären Organisationseinheit zugeordneten Arbeitnehmer_innen bleiben jedoch Angehörige und damit auch weiterhin Arbeitnehmer_innen der Universität. Dazu ist aus arbeitsrechtlicher Sicht anzumerken, dass nicht klar ist, auf welcher rechtlichen Grundlage der_die Leiter_in der interuniversitären Organisationseinheit – diese_r könnte ja auch der anderen Universität als die zugeordneten Arbeitnehmer_innen angehören - die Dienst- und Fachaufsicht über die der interuniversitären Organisationseinheit zugeordneten Arbeitnehmer_innen ausübt.

Die Verweise in Abs. 12 auf § 27 UG dürften nicht korrekt sein. Es folgt nämlich keine systematische Abgrenzung zwischen der Legalvollmacht nach § 27 Abs. 1 UG für Leiter_innen von Organisationseinheiten und jener Vollmacht für Projektleiter_innen nach § 27 Abs. 2 UG. z.B. in Z 2 wird § 27 Abs 1 UG im Zusammenhang mit Projektleiter_innen genannt.

Wenn § 20c Abs. 12 auch durch die Universitäten abweichend geregelt werden kann, ist der Prozess in Abs. 12 Z. 1 und Z. 5 nicht stimmig und sollte geändert werden. Vor Abschluss eines Drittmittelvertrags bedarf es der Information an die Rektorate der beteiligten Universitäten durch den_die Leiter_in. Die Aufteilung der zufließenden Drittmittel auf die beteiligten Universitäten bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Rektorate. Die Aufteilung der Drittmittel (Gewinne, Verluste) sollte aber vor Abschluss eines Drittmittelvertrags vom_von der Leiter_in der interuniversitären Organisationseinheit mit den Rektoraten abgestimmt werden, weil sich im Nachhinein Vereinbarungen (zwischen den Universitäten) oftmals schwieriger gestalten.

Darüber hinaus ist die Regelung in Abs 12 Z1 auch insofern systemwidrig, als die Pflicht, die Rektorate vor Unterzeichnung vom Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 27 zu informieren, in § 27 selbst nicht enthalten ist. Besser wäre es, sowohl hier als auch in § 27 zu regeln, dass die Rektorate Richtlinien zur Ausübung der Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 1 und Abs 2 erlassen können – etwas, was de facto ohnedies geschieht.

Gerade im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften gemäß § 27 wäre auch eine Klarstellung wünschenswert, welche rechtliche Qualität die interuniversitäre Organisationseinheit gegenüber

Dritten (Auftraggeber, Fördergeber) hat, ob hier also z.B. die Regelungen der §§ 1175 ff ABGB (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sinngemäß anwendbar sind.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 1 Z 13):

In diesem Punkt schließt sich die TU Wien der uniko-Stellungnahme an.

Zu Z 28 (§ 21 Abs.4)

In diesem Punkt schließt sich die TU Wien der uniko-Stellungnahme an.

zu Z 30 (§ 22 Abs. Z 12 und 12a)

Die TU Wien begrüßt die Möglichkeit für Rektorate, Änderungen der Curricula zu initiieren (Abs. 12). Allerdings dürfen zusätzliche Kompetenzen des Rektorats keinesfalls in den Dienst der direkten Durchsetzung der Leistungsvereinbarung gestellt werden. Die Leistungsvereinbarung muss auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben und darf keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnen. Die vorgeschlagene Fassung (Abs. 12a) widerspricht in diesem Punkt der Autonomie der Universitäten und ist abzulehnen.

Zu Z 32 (§ 23 Abs. 2 und 3)

Diese Bestimmung regelt Wahl, Wiederwahl bzw. Wiederbestellung des_der Rektor_in. Die Wiederwahl soll weiterhin unbeschränkt oft möglich sein. Aus § 23 b Abs. 2 UG könnte man aber ableiten, dass eine gesetzliche Limitierung auf 3 Funktionsperioden erfolgt, da es keine Regelungen zur 4. Funktionsperiode gibt. Lediglich aus der Regierungsvorlage ergibt sich, dass ab der dritten Wiederwahl (für die vierte und folgende Funktionsperioden) die Funktion des_der Rektor_in jedenfalls auszuschreiben und das vorgesehene Procedere gemäß § 23 Abs. 2 und 3, § 23a und § 25 Abs. 2 Z 5a durchzuführen ist. Dies sollte auch im UG gesetzlich verankert sein.

Neu hinzugekommen ist das Qualifikationserfordernis „Kenntnis des österreichischen Universitätssystems“. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Bewerber_innenkreises dar und dient nicht dazu, die Qualität der Auswahl zu verbessern. Sofern eine entsprechend ausgewiesene internationale Erfahrung gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch das österreichische System entsprechend eingeschätzt werden kann. Dieses Qualifikationserfordernis ist zu streichen.

Bezüglich der ex-lege Beendigung der Funktionsperiode des_der Rektor_in (Abs. 3) schließt sich die TU Wien der Stellungnahme der uniko an.

zu Z 34 (§ 23a Abs. 1)

Die TU Wien schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten. Es erschließt sich nicht, wie durch eine Erhöhung der Mitgliederanzahl der Findungskommission eine bessere Funktionalität erreicht werden soll. Keinesfalls sollte aber in einer zukünftigen Regelung die Parität zwischen Universitätsrat und Senat verändert werden.

zu Z 36 (§ 23b)

Die Einschränkung der Rolle des Senats beim Verfahren der ersten Wiederbestellung des_der Rektor_in wird abgelehnt. Die Legitimation des Rektorats muss sowohl im Senat als auch im Universitätsrat auf denselben Mehrheitsverhältnissen begründet sein, um die ausgewogene Stellung

beider Gremien in der Entscheidungsfindung zu garantieren. Als Alternative wird angeregt zu prüfen, die erste Funktionsperiode eines Rektorats zu verlängern.

Zu Z 52 – 59 (§ 51):

Gemeinsame Studienprogramme

Zu begrüßen sind die Klarstellungen im Hinblick auf gemeinsame Studienprogramme. In Zusammenschau mit § 88 des Entwurfs wird nunmehr deutlich gemacht, dass immer nur ein akademischer Grad geführt werden darf.

Kernfächer, Lernergebnisse etc.

Im vorliegenden Entwurf wird eine Vielzahl neuer Begriffe eingeführt. Dabei bleibt auch bei diesen Definitionen einiges unklar. Kernfächer werden als „Prüfungsfächer“ bestimmt. Was jedoch unter einem „Prüfungsfach“ zu verstehen ist, wird nicht definiert. Beim Begriff „fachverwandte Studien“ wird festgelegt, dass mehrere „Fächer“ übereinstimmen. Was ist unter diesen Fächern zu verstehen? Prüfungsfächer, oder Kernfächer?

Sinnvoller wäre es, hier grundsätzlich auf Prüfungen, die auch Terminus des UG sind, abzustellen. Die Universitäten haben unterschiedliche Termini in ihren Satzungen und Curricula festgelegt und verstehen unter Begriffen wie bspw. „Modul“ oder „Prüfungsfächer“ etwas anderes.

Die neu geschaffene Kategorie „Kernfach“ wird strikt abgelehnt, da sie anachronistisch und veraltet ist und keiner zeitgemäßen Gestaltung von Curricula entspricht. Sie sollte daher weder im UG noch im HG zur Anwendung kommen. Der Begriff ist zudem in seiner Bedeutung unklar, da nicht definiert ist, nach welchen Kriterien Kernfächer und andere Fächer (Nebenfächer?) zu unterscheiden sind. In Curricula wird in der Regel mit Kategorien wie Pflichtfächer, Wahlfächer, alternative Wahlpflichtfächer etc. gearbeitet.

Der Begriff ist daher auch in Abs. 35 zu streichen.

Daraus ergibt sich, dass der Begriff „Kernfächer“ auch im Zusammenhang mit der Anerkennung (§ 78 des Entwurfs) kritisch zu hinterfragen ist und noch einmal diskutiert werden sollte.

Zu Z 64 (§ 54 Abs. 4a):

In diesem Punkt schließt sich die TU Wien den Anmerkungen der uniko an.

Zu Z 68 (§ 54d):

In diesem Zusammenhang wird angeregt, § 54d Abs. 2 UG dahingehend abzuändern, dass die Veröffentlichung eines gemeinsamen Studienprogrammes im Mitteilungsblatt ausreichend ist, wenn das Studienprogramm sich aus Teilen von an den beteiligten Universitäten bereits bestehenden ordentlichen Studien zusammensetzt. Ein eigenes Curriculum ist dafür nicht erforderlich, zumal es sich nicht um ein neueinzurichtendes ordentliches oder außerordentliches Studium handelt. Sämtliche Bedingungen für die Auswahl der Studierenden, die Zulassung, Anerkennung, die zu erbringenden Studienleistungen etc. werden im Kooperationsvertrag geregelt. Eine rein formale Befassung der Studienkommissionen und des Senats, um ein Curriculum zu erlassen, das ausschließlich den Inhalt des Kooperationsvertrages wiederzugeben hat, erfüllt keinen ersichtlichen Zweck.

Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„(2)...Setzt sich das gemeinsame Studienprogramm aus Teilen von an den beteiligten Bildungseinrichtungen bereits bestehenden Curricula zusammen, entfällt die Erlassung eines Curriculums und das gemeinsame Studienprogramm ist mit seinen Inhalten im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.“

Zu Z 71 (§ 54f):

In diesem Punkt schließt sich die TU Wien den Anmerkungen der uniko an.

Zu Z 72 (§ 58 Abs. 12):

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Umstellung sämtlicher Curricula mit dem vorgesehenen Inkrafttretensdatum (1. Mai 2021) unmöglich ist. Die Umgestaltung der Curricula in den Studienkommissionen müsste bereits jetzt beginnen, um für die Senatssitzung im Juni und die erforderliche Veröffentlichung bis 30.6.2021 fertiggestellt zu werden. Hier ist jedenfalls eine Übergangsfrist zumindest bis 30.6.2022 vorzusehen.

Darüber hinaus könnten Zulassungen auf Basis der geänderten Curricula (die mit 1.10.2021 in Krafttreten) und der geänderten Rechtslage frühestens für das Sommersemester 2022 erfolgen, da die Bearbeitung und Entscheidung über Zulassungsanträge für das Wintersemester 2021 bereits im März 2021 beginnt. Auch die Durchführung von Anerkennungen nach den geänderten gesetzlichen Vorgaben kann faktisch mangels entsprechender geänderter Curricula nicht ab Mai 2021 durchgeführt werden.

Neben den grundlegenden technischen Bedenken schlagen wir aus inhaltlichen Erwägungen vor, diesen Absatz vollständig zu streichen, da einerseits die neu geschaffene Kategorie „Kernfach“ abgelehnt wird - siehe Anmerkungen zu § 51 Abs. 2 Z 33 - und andererseits durch § 54 Abs.2 die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem damit verbundenen Arbeitspensum bereits geregelt ist.

Zu Z 73 (§ 59):

Infolge der Zusammenziehung von Z 5 und Z 6 hat Z 7 zu Z 6 zu werden. Im Entwurf ist die Zusammenziehung bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Zu Z 78 (§§ 59a und 59b):

Die Einführung einer Mindeststudienleistung als Erhöhung der Verbindlichkeit vonseiten der Studierenden in Höhe von 24 ECTS innerhalb von vier Semestern wird begrüßt. Für die Umsetzung sind jedoch weitere Punkte zu bedenken bzw. werden angeregt:

Anzumerken ist, dass mit den 24 ECTS eine weitere Kennzahl eingeführt wird, die in keinem erkennbaren Konnex zur Prüfungsaktivität steht.

Abzulehnen ist in § 59a Abs. 2 des Entwurfes jedenfalls, dass für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant ist. Dies entspricht nicht der sonstigen Systematik des UG, das bspw. beim Zeitpunkt des Studienabschlusses, oder auch beim Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung sinnvollerweise auf das Prüfungsdatum abstellt. In Zusammenschau mit § 59b Abs. 1 des Entwurfes würde das dazu führen, dass im Oktober und März keine Prüfungstermine stattfinden werden, sondern allenfalls in der letzten Septemberwoche, da die Beurteilung gerade in Massenfächern sonst nicht innerhalb der gemäß § 74 Abs. 4 UG

vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen und bis 31.10. bzw. 31.3. bewältigbar ist, zumal auch Beginn des Studienjahrs bzw. Semesters ist.

Kritisch zu sehen ist auch die geplante Regelung in § 59a Abs. 3, wonach für Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, die Mindeststudienleistung um jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte reduziert wird. Vielmehr sollte in diesen Fällen der Betrachtungszeitraum verlängert werden. Andernfalls wäre es möglich, im ersten Semester 6 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren, sich dann drei Semester beurlauben zu lassen und beim Wiedereinstieg im fünften Semester hat man die Mindeststudienleistung, die sich durch die Beurlaubung auf 6 ECTS-Anrechnungspunkte verringert hat, bereits erbracht.

Aus inhaltlicher Sicht erscheint die in § 59b Abs. 4 vorgeschlagene Bestimmung ist nicht zielführend und praktikabel, da die Gruppe der Betroffenen zu groß und die Maßnahme nicht fokussiert genug erscheinen. Unklar ist auch, ob eine derartige Vereinbarung über mehrere Semester oder auch mehrfach aufeinanderfolgend abgeschlossen werden kann. Die TU Wien schließt sich daher dem Vorschlag der uniko an, die Vereinbarung auf jene Gruppe von Studierenden einzuschränken, die bereits das Studium annähernd abgeschlossen hat, inaktiv geworden ist und mit einer unterstützenden Maßnahme zum Abschluss motiviert werden kann. Konkret soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei einem Fehlen von maximal 40 ECTS und Inaktivität (keine oder weniger als 16 ECTS im vorangehenden Studienjahr) dem_der Studierenden eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ anzubieten.

In rechtlicher Hinsicht ist ungeklärt, welche Rechtsnatur die „Vereinbarung über die Studienleistung“ in § 59b Abs. 4 des Entwurfs aufweist, nämlich die eines verwaltungsrechtlichen Vertrages oder eines Bescheides. Sollte es sich um einen subordinationsrechtlichen Vertrag handeln, sollte dies ausdrücklich im Gesetzestext normiert und die Rechtslage so ausgestaltet werden, dass Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis in einen Bescheid münden können (VwGH 24.6.2008, 2006/17/0056).

Unklar ist auch, welche Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Vereinbarung folgen können. Der Klammerausdruck in Abs. 4 Z 3 „insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.“ ist wenig hilfreich, zumal die Universität als Verwaltungsorgan keine „Inhaltsfreiheit“ besitzt, sondern an die gesetzlichen Determinanten gebunden ist. Zu Bedenken ist auch, dass ohne ausreichende Ausgestaltung der Bestimmung, die Vertragsparteien sich in einem rechtsschutzmäßigen Niemandsland befinden, da weder die ordentlichen Gerichte noch die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Zu Z 80 bis 82 (§ 61):

Zunächst wird aus verwaltungsverfahrenrechtlicher Sicht vorgeschlagen, in Abs. 1 festzulegen, dass die Anträge auf Zulassung zum Studium innerhalb der Zulassungsfrist „vollständig“ eingebracht werden müssen, zumal mit der Einbringung unvollständiger Anträge gegen Ende der Zulassungsfrist eine Zulassung erst für das Folgesemester möglich ist, wenn Nachreichungen erst nach Ende der Zulassungsfrist übermittelt werden.

Grundsätzlich ist die Entkoppelung der Fortmeldefrist von der Zulassungsfrist und die Abschaffung der Einschränkung bei der Festlegung abweichender Zulassungsfristen zu begrüßen. Gleichzeitig führt dies aber auch zu einer weiteren Verkomplizierung der gesamten Fristigkeiten des UG. Auf Basis dieses Entwurfes kommt es dann zu folgenden relevanten Fristen für die Zulassung und Fortmeldung:

- allgemeine Zulassungsfrist für Bachelor- und Diplomstudien (8 Wochen/4 Wochen; Ende 5.9./5.2.)

- verkürzte Nachfrist für Bachelor- und Diplomstudien (6.9./6.2 bis 31.10/31.3.)
- allgemeine Zulassungsfrist für Master- und Doktoratsstudien (8 Wochen/4 Wochen; Ende 31.10./31.3.)
- besondere Zulassungsfrist für Drittstaatsangehörige (abweichende Frist)
- die Fortmeldungsfrist für alle Studien (8 Wochen/4 Wochen; Ende: 31.10./31.3.)

Verschärft wird die Anzahl der Fristen zusätzlich durch die abweichenden Zulassungsfristen für Studien mit Aufnahmeverfahren.

Sinnvoller wäre, den 5.9. und 5.2. bei den Bachelor- und Diplomstudien zu streichen und ein gemeinsames Ende der Zulassungsfrist festzulegen. Damit kann die Nachfrist gänzlich entfallen und es müssen im Gesetz keine Ausnahmefälle für die Zulassung in der Nachfrist normiert werden. Dies würde der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Fristen dienen und zu einer Verkürzung des Gesetzestextes führen.

Darüber hinaus kann damit eine Verkürzung der Mindestdauer der Zulassungsfrist verbunden werden, zumal der Großteil der Studierenden die Zulassung erst in den letzten zwei Wochen vor Ende der Zulassungsfrist vornehmen. Sofern Universitäten einen Bedarf für eine längere Zulassungsfrist bzw. eine längere Frist für die Fortmeldung des Studiums sehen, kann dies dann entsprechend vom Rektorat beschlossen werden.

Es sollte zur Klarstellung zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass mit dieser Bestimmung auch die Möglichkeit abgedeckt ist, bei den einzelnen Studien unterschiedliche Zulassungsfristen festzulegen, sodass weiterhin die ganzjährige Zulassung bei Doktorats- und Masterstudien möglich ist, sowie gesonderte Zulassungsfristen für Studien mit Aufnahmeverfahren, Universitätslehrgängen und Mobilitätsprogrammen, da diese Sonderbestimmung im Entwurf nicht mehr enthalten ist.

Abweichende Fristen sollten jedenfalls auch für jene Studien möglich sein, bei denen ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 UG vorgesehen ist.

Aufgrund der Entkoppelung der Zulassung von der Fortmeldung ist auch die Entrichtung der Studierendenbeiträge und nicht nur des Studienbeitrages in § 61 des Entwurfs aufzunehmen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nur für die Fortmeldung vorgesehen.

Es wird daher folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Zulassungs- und Fortmeldefrist

§ 61. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester

- 1. die allgemeine Zulassungsfrist für die Zulassung zu einem Studium und***
- 2. die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen.***

Dies sind die Zeiträume, in denen die Studierenden ihre Anträge auf Zulassung zum Studium vollständig an der Universität einzubringen, die Studierendenbeiträge samt allfälliger Sonderbeiträge gemäß HSG 2014 und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 2 und 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben.

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist und die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums haben für das Wintersemester mindestens sechs Wochen zu betragen und enden am 31. Oktober. Für das

Sommersemester betragen die Fristen mindestens vier Wochen und enden am 31. März. Außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist kann die Zulassung zu Doktoratsstudien erfolgen sowie zu Masterstudien, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abgeschlossen wurde.

(3) Das Rektorat ist berechtigt, nach Anhörung des Senats für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs-, Eignungsüberprüfungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes sowie für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

(4) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

- 1. österreichische Staatsangehörige;*
- 2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates;*
- 3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben;*
- 4. Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung;*
- 5. alle Studienwerberinnen und Studienwerber an den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21.*

Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen kann das Rektorat nach Anhörung des Senates eine besondere Zulassungsfrist festlegen.

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62 (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der Frist gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.

(2) Die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums sind unwirksam, solange die Studierendenbeiträge samt allfälliger Sonderbeiträge nach den Bestimmungen des HSG 2014 und die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind.

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Fristen des unmittelbar darauffolgenden Semesters gemäß § 61 Abs. 2., sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

(5) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist im Studierendenausweis (§ 60 Abs. 4) zu vermerken.

Zu Z 84 (§ 63 Abs. 7):

Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund von Nichterbringung der vorgesehenen Mindeststudienleistung, sollte die Sperre bis zur neuerlichen Zulassung auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Zehn Jahre werden als zu lange und im Hinblick auf die Gestaltung der individuellen Bildungswege von Studierenden als zu einschränkend angesehen.

Zu Z 86 (§ 63a Abs. 3):

Siehe die Ausführungen zu Z 89.

Zu Z 89 (§ 64):

Infolge der geplanten Abschaffung der besonderen Universitätsreife für Drittstaatsangehörige (§ 65) wurde die Verordnungsermächtigung von § 65 in § 64 verschoben. Bisher war die Auswirkung durch die PersGV jene, dass die Zeugnisse der darin festgelegten Personengruppen, bei der Ermittlung der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt galten und somit diese Personengruppen diesen Nachweis nicht erbringen mussten. Hauptanwendungsfälle waren Kinder von Diplomat_innen, Absolvent_innen von österreichischen Auslandsschulen, Asylwerber_innen, Asylberechtigte etc. sowie Personen, die vor der erstmaligen Zulassung wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten bzw. eine_n gesetzliche_n Unterhaltspflichtige_n haben, der diese Kriterien erfüllt.

Die PersGV hatte aber keinen Einfluss auf die allgemeine Universitätsreife. Das bedeutet, auch wenn keine besondere Universitätsreife nachzuweisen war, wurden diese Zeugnisse auf die Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis geprüft und allenfalls Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben bzw. war eine Zulassung mangels ausreichender Gleichwertigkeit nicht möglich.

Dies wäre durch die Aufnahme der PersGV in § 64 Abs. 2 nicht mehr möglich. Es käme zu einer automatischen Gleichstellung der Zeugnisse dieser Personengruppen mit dem österreichischen Reifezeugnis (völlig unabhängig davon, in welchem Land das Zeugnis erworben wurde) und folglich zu einer Zulassung zum Studium, ohne Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen. Bspw. würde ein Asylwerber, mit einem Reifezeugnis aus Afghanistan zum Bachelorstudium zugelassen, obwohl dieses Reifezeugnis nicht mit dem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig ist und eine Zulassung mangels Gleichwertigkeit nicht erfolgen kann.

Dies führt somit zu einer nicht sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Studienwerber_innen, die verfassungswidrig ist. Abs. 2 ist daher zu streichen.

In Abs. 3 soll normiert werden, wann kein wesentlicher Unterschied zum österreichischen Reifezeugnis besteht. In Z 1 ist vorgesehen, dass dies dann der Fall ist, wenn „*die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen*“ vermittelt. Die Bezeichnung „Sektoren von Hochschulen“ ist ungenau und missverständlich. In den Erläuterungen werden zwar als Beispiel die schweizerische Berufsmaturität und die deutsche Fachhochschulreife genannt, es bestehen aber noch weitere Typen von ausländischen Reifezeugnissen, die den Zugang zu Studien im Ausstellungsstaat einschränken, wie bspw. die fachgebundene Hochschulreife in Deutschland, oder die v.a. im Iran/Irak, Syrien und Ägypten gängigen Unterscheidungen bei den Reifezeugnissen in „literarischen“ und „naturwissenschaftlichen“ Zweig, die den Zugang zu Studien im Ausstellungsstaat auf bestimmte Studien beschränken. Es ist nicht ersichtlich, ob auch solche Zeugnisse von Z 1 umfasst sind, oder nicht.

In Z 2 ist vorgesehen, dass ein wesentlicher Unterschied nicht besteht, wenn „*die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt*“. Da durch die Formulierung der gesamten Bestimmung in Abs. 3 die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen nur dann möglich ist, wenn Teile der in Z 3 festgelegten allgemeinbildende Ausbildungsinhalte fehlen, ist davon auszugehen, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen von Z 1 und Z 2 eine Zulassung überhaupt nicht möglich ist. Dies ist vor allem in Hinblick auf Z 2 hochproblematisch, da in Ländern wie bspw. der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Ukraine etc.) eine 11jährige Schulpflicht besteht. Studienwerber_innen dieser Länder wären daher von der Zulassung zum Studium ausgeschlossen. Derzeit erfolgt die Zulassung von Studienwerber_innen aus diesen Staaten unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen. Nach der neuen Bestimmung wäre eine Zulassung zum Bachelorstudium überhaupt nicht bzw. erst in Kombination mit ein bis zwei absolvierten Studienjahren im Ausstellungsstaat möglich.

In Abs. 4 ist im letzten Satz vorgesehen, dass bereits erbrachte Leistungen gemäß § 78 zu berücksichtigen sind. Es ist völlig unklar, was mit dieser Bestimmung gemeint ist. Auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, wie dieser Satz zu verstehen ist. In der vorliegenden Fassung kann darunter verstanden werden, dass zusätzliche Leistungen für vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen anerkenbar sind. Oder, dass bei Bachelorstudien mit mehr als 180 ECTS-Anrechnungspunkten (z.B. bei 4jährigen Bachelorstudien) nicht wie bisher eine „Aufsaugung“ der über 180 ECTS-Anrechnungspunkte hinausgehenden ECTS-Anrechnungspunkte durch die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, sondern ein „Überhang“ von ECTS-Anrechnungspunkten im Bachelorstudium nach Zulassung zum Masterstudium für das Masterstudium selbst anerkenbar sind, sofern diese Leistungen nicht für den Bachelorabschluss im Vergleich zum entsprechenden Bachelorstudium der Universität relevant waren.

Hier ist jedenfalls eine Klarstellung erforderlich. Sofern eine Regelung im Sinne der zweiten Interpretationsmöglichkeit angedacht ist, sollte dies aus systematischen Gründen bei § 78 selbst verankert werden, zumal eine solche Anerkennung dann nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt, sondern ausschließlich ein Anerkennungsverfahren von Prüfungen ist.

Gleiches gilt für Abs. 5.

Zu Z 94 und 95 (§ 67):

Abs. 2 Z 2 sieht vor, dass die Frist für die Beurlaubung am 31.10 bzw. am 31.3. endet. Erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 129/2017 wurde diese Frist von 30.11./30.4. sinnvollerweise auf den Beginn des Semesters verkürzt. Nun soll diese Frist wieder bis zum Ende der – wenn auch verkürzten – Nachfrist verlängert werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal in Z 3 vorgesehen ist, dass bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes, die Beurlaubung auch während des Semesters möglich sein soll.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Beurlaubung während des Semesters beihilfenrechtliche Auswirkungen zur Folge hat. Auch, wenn die Beurlaubung während des Semesters durchgeführt wird, gilt das gesamte Semester als beurlaubt. Beurlaubungen führen zu einem Ruhen des Anspruches auf bspw. Studienbeihilfe. Wurde also Studienbeihilfe bezogen und während des Semesters eine Beurlaubung ausgesprochen, so ist davon auszugehen, dass die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen ist. Gleiches gilt für die Familienbeihilfe.

Bestand bereits eine Studienbeitragspflicht und wird eine Beurlaubung am Ende des Semesters – bis dahin abgelegte Prüfungen bleiben gemäß Entwurf gültig – genehmigt, so führt dies auch zu einer Rückerstattung des Studienbeitrages, da gemäß § 92 Abs. 5 UG Studierende, die beurlaubt sind, keinen Studienbeitrag zu entrichten haben.

Wenn Beurlaubungsgründe auch während des Semesters beantragt werden können, muss eine nähere Bestimmung aufgenommen werden, unter welchen Bedingungen die vorgebrachten Gründe zu einer Beurlaubung für ein ganzes Semester führen sollen. Daher wäre der Satz in Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Studierenden sind ... zu beurlauben, sofern sie dadurch mindestens acht Wochen am Betreiben des Studiums gehindert werden.“ Bei einer Erkrankung bzw. körperlichen Beeinträchtigung (§ 67 Abs 1 Z 2) ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Kritisch zu sehen ist auch die Einschränkung der Autonomie der Universitäten, indem die Möglichkeit, dass weitere Beurlaubungsgründe in der Satzung festgelegt werden können, entfallen soll. Diese Bestimmung ist jedenfalls in die Novelle wieder aufzunehmen. Es sollte weiterhin den Universitäten überlassen werden, ob sie neben den gesetzlichen Beurlaubungsgründen auch universitätseigene Beurlaubungsgründe schaffen wollen.

Angeregt wird, eine Höchstgrenze für die Anzahl von beurlaubten Semestern festzulegen, um Beurlaubungen im Ausmaß von 12 und mehr Semestern zu unterbinden, da dies nicht Sinn des Instituts der Beurlaubung ist.

Zu Z 97 (§ 68 Abs. 1 Z 3):

Im vorgeschlagenen Entwurf ist vorgesehen, dass die Zulassung bei Nichtbestehen der letzten zulässigen Wiederholung einer vorgeschriebenen Prüfung nur für das betriebene Studium erlischt. Der Passus *„wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien nach den Prüfungsantritten an den beteiligten Bildungseinrichtungen in allen Studien bemisst“* fehlt. Da sich dieser Passus aber in den Erläuterungen findet, scheint es sich hier wohl um ein Versehen zu handeln und ist dieser essentielle Passus jedenfalls in den Gesetzestext wieder aufzunehmen.

Zu Z 102 (§ 72a):

Nicht erkennbar ist der Grund, warum die Regelung hinsichtlich der Gesamtnote in das UG aufgenommen wird. Es befindet sich die gleichlautende Bestimmung in § 7 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung. Eine dahingehende geplante Änderung der UHSBV liegt nicht vor, sodass folglich dieselbe Bestimmung einmal auf Gesetzes- und einmal auf Verordnungsebene besteht.

Zu Z 104 (§ 74 Abs. 5):

Ein Entfall dieser Bestimmung ist nicht sinnvoll. Zwar stellt – wie in den Erläuterungen ausgeführt – die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung den Regelfall dar, jedoch wären ohne den Passus *„Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.“* sämtliche Zeugnisse an Universitäten, die nicht die Amtssignatur verwenden, wieder eigenhändig zu unterfertigen und zu stempeln.

Diese Regelung kann daher erst dann entfallen, wenn sämtliche Universitäten die Amtssignatur umgesetzt haben und die Zeugnisse damit gemäß den Regelungen des AVG und dem E-GovG elektronisch gefertigt sind.

Zu Z105 (§ 76)

Die Möglichkeit, die bekanntgegebene Form der Lehrveranstaltung während des Semesters bei zwingend vorliegenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, zu ändern, wird begrüßt, allerdings sollte es möglich sein, nicht nur die Form, sondern auch die Termine und Methoden sowie die Beurteilungskriterien zu ändern, da dies durch eine Umstellung von Präsenz- auf Online-Formate in der Regel notwendig ist. Prinzipiell sollten jedoch die Satzung und die Curricula den Rahmen für entsprechende Ankündigungen und Änderungen bilden. Änderungen aus zwingenden Gründen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Zu Z 106 (§ 76a):

Grundsätzlich ist die Normierung von Mindestanforderungen für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg zu begrüßen. Vor allem, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen an das Vorliegen der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Abhaltung digitaler Lehre und Prüfungen zu entsprechen. Überbordend sind jedoch die Regelungen in § 76a Z 3 bis 5. Hier sollte vielmehr eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, durch die die Universitäten berechtigt werden, Sonderregelungen für die Teilnahme an online-Prüfungen (zB. hinsichtlich des erforderlichen Equipments), dem Vorgehen bei technischen Problemen oder „Schummelversuchen“ festzulegen.

Zu Z 107 (§ 77 Abs. 2):

Es ist jedenfalls klarzustellen, was unter der „*letzten Prüfung eines Studiums*“ zu verstehen ist. Dies kann unterschiedlich interpretiert werden, insbesondere nach Studienart.

Es wird dazu folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die letzte Prüfung in einem Studium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum dieses Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bachelorarbeit gemäß § 80 bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten gemäß § 81 positiv beurteilt sind.“

Zu Z 109 (§ 78):

Die Anerkennung von Prüfungen im vorgeschlagenen Entwurf stellt eine völlige Änderung der bisherigen Anerkennungspraxis dar. Im Fokus sollte jedoch weiterhin stehen, dass die Universitäten autonom entscheiden, ob eine erbrachte Prüfung oder andere Studienleistung mit der an der Universität bestehenden Prüfung, an der die Anerkennung beantragt wird, übereinstimmen, insbesondere nach Inhalt und Umfang. Dies ist jedoch infolge der vorgeschlagenen Bestimmung in Abs. 2 nicht gegeben. Vielmehr ist eine automatische Anerkennung von Prüfungen vorgesehen, sobald „dieselbe“ Prüfung im Curriculum enthalten ist bzw. im Kernfach (vgl. auch Anmerkung zu § 51 Abs. 2 Z 33).

Auch für die Umsetzung dieser Bestimmung ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Es ist – wie bereits ausgeführt – unmöglich, innerhalb von zwei Monaten sämtliche Curricula zu ändern, um dann auch auf Basis dessen Anerkennungen in der nun vorgeschriebenen Form umzusetzen. Die Implementierung eines Validierungsprozesse in der Satzung benötigt ebenfalls ausreichende Vorlaufzeit.

Darüber hinaus sollte die Entscheidungsfrist über Anerkennungsanträge von zwei Monaten zumindest für einen Übergangszeitraum erhöht werden. Dies ist jedenfalls der umfangreichen Umstellung des Anerkennungsprozesses geschuldet.

Mit Abs. 5 Z 6 wird die Möglichkeit von Anerkennungen von vorherigen Leistungen geschaffen. Obwohl dies grundsätzlich als positiver Schritt zu werten ist, ist das vorgeschlagene Höchstausmaß von anzuerkennenden Prüfungen (90 ECTS = 50 % eines einschlägigen Bachelorstudiums) abzulehnen. Die uniko kann für die Anerkennung von Prüfungen gem. Abs. 1 Z 2 lit. b und c sowie von facheinschlägigen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ein Höchstausmaß von jeweils maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten akzeptieren. Anerkennungen dürfen insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig sein.

Eine Streichung des letzten Satzes („Anerkennung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. A sind unbegrenzt möglich“) wird angeregt.

Zu Z 128- Z134 (§ 98):

Zur Regelung, dass die Berufungskommission gemäß § 98 Abs. 5 innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen hat, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden hat, stellt sich die Frage, welche Konsequenz es hat, wenn die Frist nicht eingehalten wird. Nunmehr ist eine ohne Konsequenzen bleibende Muss-Bestimmung formuliert. Sinnvoller ist, die Monatsfrist als Soll-Bestimmung zu formulieren, um so den Universitäten den Wunsch nach einer raschen Verfahrensdurchführung zu signalisieren. Auch ist zu bedenken, dass das Verfahren bei Nichteinhaltung der Frist mit einem Verfahrensfehler belastet wird und Tür und Tor für die Anfechtung durch eine_n sich als übergangen erachtende_n Kandidat_in vor den ordentlichen Gerichten geöffnet wird.

Zu begrüßen ist die Formulierung in § 98 Abs. 8, wonach dem_der Rektor_in ermöglicht wird, die Auswahlentscheidung selbst zu treffen, wenn nicht binnen sieben Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist ein Besetzungsvorschlag vorliegt. Eine solche Formulierung wäre wie schon dargelegt auch für § 98 Abs. 5 sinnvoll.

§ 98 Abs. 6 ist hinsichtlich des geplanten zweiten Satzes „Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen“ abzulehnen. Die Formulierung ist unbestimmt. Es fehlt, welche Person die Berufungskommission hinzuweisen hat. Sollte der_die Rektor_in gemeint sein? Dies findet nicht unsere Zustimmung. Die Vielzahl an Berufungsverfahren soll durch die Berufungskommission eigenverantwortlich gemäß Gesetz und Satzung durchgeführt werden. Der_Die Rektor_in hat eine nachprüfende Kontrolle durch die Möglichkeit der Zurückverweisung, wenn nicht gemäß § 98 Abs. 7 die am besten geeigneten Kandidat_innen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Dem_der Rektor_in die Aufgabe der Kontrolle der Tätigkeit der Berufungskommission schon zu Beginn des Verfahrens zuzuweisen, bedeutet einen enormen bürokratischen Aufwand. Die Berufungskommission wird ihrer Verantwortung enthoben und bei Nichtdurchführung durch den_die Rektor_in kann ein_e sich als übergangen erachtende_r Kandidat_in mit einem Verfahrensfehler vor den ordentlichen Gerichten argumentieren.

Zu Z 137 (§ 99a Abs. 2):

Eine sehr wichtige Möglichkeit, herausragende Wissenschaftler_innen zu gewinnen ist, diesen im verkürzten Berufungsverfahren einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten zu dürfen, dem das Gesetz nun Rechnung tragen soll.

Zu Z 139 (§107 Abs. 1):

Die Ergänzung sieht vor, dass im Ausschreibungstext alternative Zuordnungen zu einer Personalgruppe vorgesehen werden können. Der Begriff der „Personalgruppe“ wird jedoch weder im Universitätsgesetz noch im Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten verwendet. Wir gehen davon aus, dass damit „Verwendungsgruppe“ gemeint ist und würden daher empfehlen, diesen Begriff aufzunehmen.

Zu Z 141 (§109):

Der neue Entwurf des § 109 geht nunmehr von einem Gesamtzusammenrechnungsprinzip aus und enthält keine komplexen Ausnahmeregelungen mehr. Damit können Auslegungsunsicherheiten vermieden werden. Für das Gesamtzusammenrechnungsprinzip sind alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange eine etwaige Unterbrechung gedauert hat. Damit wird es künftig nicht mehr möglich sein, gerade im Bereich der Lektor_innen diese nach einer gewissen Unterbrechungsdauer wieder befristet anzustellen, wenn die Gesamtdauer erreicht wurde. Gerade bei den Lektor_innen ist ein flexibler Einsatz notwendig und werden diese nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Die Regelung der einmaligen Verlängerung insbesondere zur Fertigstellung von Projekten hat sich in der Praxis sehr bewährt und ist aber nun aufgrund der Festlegung von ausschließlich 8 Jahren gefallen.

Neben der Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse wird auch die Anzahl der möglichen Befristungen festgelegt. Begrüßenswert ist, dass bei Anstellungen im Forschungsprojekten, bei Ersatzkräften und in der Lehre weiterhin eine mehrmalige Befristung zulässig ist und für diese Fälle eine Ausnahme von der festgelegten Anzahl der Befristungen vorgesehen ist.

Bei der Regelung für Lektor_innen wird nunmehr deren Einsatz im Studienjahr berücksichtigt. Dabei bleibt jedoch unklar, wie vorzugehen ist, wenn von der Lehre auf eine andere Verwendung (z.B. Universitätsassistent postdoc) gewechselt wird.

Sehr zu begrüßen ist, dass Beschäftigungszeiten als Studentische_r Mitarbeiter_in bzw. als Universitätsassistent_in Prädoc für die Gesamtdauer nicht zu berücksichtigen sind. Damit wird deren Charakter als eine Art Ausbildungszeiten Rechnung getragen.

Ebenso positiv zu vermerken ist, dass die Novelle eine Übergangsregelung vorsieht, wobei hier eine längere Übergangsfrist zur besseren Vorbereitung vorteilhaft wäre.

Im Detail schließt sich die TU Wien den Ausführungen der uniko an.

2. Zum Entwurf des HS-QSG

Zu Z1 §22 Abs. 2 Z2

Die Ergänzung als Folge der Änderung von § 14 ist nicht nachvollziehbar. Bei den Prüfbereichen des Quality Audits werden die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung, etc.

geprüft, nicht jedoch die Ergebnisse der Qualitätssicherung. Die Einfügung "insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte" adressiert eine andere Ebene und widerspricht der Intention des HS-QSG.

Ich ersuche um entsprechende Berücksichtigung unserer Änderungswünsche.

Die Rektorin



O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler